

## GZ: Pharmig VHC – FA I / 11-01

Verstoß gegen: Artikel 7.4. VHC

### Sachverhalt:

In der Beschwerde wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, am [REDACTED] [Anm.: Tag der Veranstaltung] die Veranstaltung A [REDACTED] im B [REDACTED] [Anm.: Veranstaltungsräumlichkeit] in C [REDACTED] [Anm.: Veranstaltungsort] durchgeführt, Rahmenprogramm angeboten und dabei gegen folgende Bestimmung des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz VHC) verstoßen zu haben:

- Artikel 7 (Veranstaltungen, insbesondere Art. 7.1. bis 7.4. VHC)

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz (kurz: VHC-Verfahrensordnung) hat in gegenständlicher Angelegenheit am 18.04.2011 eine Sitzung des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz stattgefunden.

1. In der anonymen Beschwerde vom 31.01.2011 wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, am [REDACTED] [Anm.: Tag der Veranstaltung] die Veranstaltung A [REDACTED] im B [REDACTED] [Anm.: Veranstaltungsräumlichkeit] in C [REDACTED] [Anm.: Veranstaltungsort] organisiert zu haben, bei der sich die teilnehmenden Ärzte am Samstagnachmittag in Skikleidung in der H [REDACTED] [Anm.: bestimmter Raum der Veranstaltungsräumlichkeit] gesammelt hätten und auch der Hinweis auf die Veranstaltung ab Mittag entfernt worden sei.
2. In der Stellungnahme vom 16.03.2011 hat das betroffene Unternehmen zu den Beschwerdepunkten vorgebracht, dass das betroffene Unternehmen die Veranstaltung A [REDACTED] der D [REDACTED] [Anm.: Veranstalter] unterstützt habe. Diese Veranstaltung habe ausschließlich der fachlichen Fortbildung gedient und seien vom betroffenen Unternehmen lediglich die Reisekosten, die Verpflegung und die Übernachtungsgebühr ([REDACTED] [Anm.: Vortag und Tag der Veranstaltung]) für die Teilnehmer übernommen worden.

Die Wahl des Veranstaltungsortes C [REDACTED] sei aufgrund der Tatsache, dass die Mehrzahl der Teilnehmer aus E [REDACTED] [Anm.: Bundesland, in dem der Veranstaltungsort gelegen ist] gekommen sei, bestimmt worden.

Der Workshop habe bereits um [REDACTED] Uhr begonnen und um [REDACTED] Uhr geendet, um den Teilnehmern eine Heimreise am selben Tag zu ermöglichen. Ein entsprechendes Rahmenprogramm sei vom betroffenen Unternehmen weder finanziert, noch angeboten worden.

3. In gegenständlicher Angelegenheit vertritt der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz folgende Ansicht:

Gemäß Artikel 7.4 VHC hat bei Veranstaltungen, die von pharmazeutischen Unternehmen organisiert, durchgeführt und/oder unterstützt werden, der Tagungsort dem Zweck der Veranstaltung zu dienen, im Inland gelegen zu sein und nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt zu werden. Der Freizeitwert des Tagungsortes stellt dabei kein Auswahlkriterium dar.

Der vom betroffenen Unternehmen vorgelegten Teilnehmerliste ist zu entnehmen, dass an der beschwerdegegenständlichen Veranstaltung A [REDACTED] neben den Mitarbeitern des betroffenen Unternehmens und den [REDACTED] [Anm.: bestimmte Anzahl] Vortragenden [REDACTED] [Anm.: bestimmte Anzahl] weitere Teilnehmer, die – wie der Vortragende F [REDACTED] – allesamt in der D [REDACTED] [Anm.: Veranstalter] beschäftigt sind, anwesend waren.

Es ist daher davon auszugehen, dass die ausschließlich aus der D [Anm.: Veranstalter] kommenden Teilnehmer für die Veranstaltung A [Anm.: Veranstaltungstag] die am [Anm.: Veranstaltungstag] rund [Anm.: bestimmte Anzahl] Stunden gedauert hat, extra aus dem Stadtgebiet von G [Anm.: bestimmter Ort im Bundesland des Veranstaltungsortes] in das rund [Anm.: bestimmte Anzahl] km entfernte C [Anm.: Veranstaltungsort] anreisen mussten und diese Anreise – aufgrund des Beginns der Veranstaltung am [Anm.: Veranstaltungstag] um [Anm.: Uhr] bereits am [Anm.: Vortag des Veranstaltungstages] erfolgen musste.

Nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenates VHC I. Instanz ist der Veranstaltungsort C daher weder nach sachlichen Gesichtspunkten – wie etwa nächstgelegene oder gleiche Entfernung des Tagungsortes zu den Anreiseorten aller Teilnehmer – gewählt, noch lässt sich aus der Wahl des Veranstaltungsortes ein der Fortbildung entsprechender Zweck erkennen.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass beinahe alle Teilnehmer aus dem Stadtgebiet von G [Anm.: bestimmter Ort im Bundesland des Veranstaltungsortes] angereist sind und die Wahl des Tagungsortes C [Anm.: Veranstaltungsort] auch durch die Anreise der aus J [Anm.: bestimmtes Bundesland, das vom Bundesland der Veranstaltung verschieden ist] bzw. der L [Anm.: bestimmtes Bundesland, das vom Bundesland der Veranstaltung verschieden ist] stammenden Vortragenden nicht gerechtfertigt werden kann, entspricht diese Wahl des Veranstaltungsortes nicht den dafür maßgeblichen Kriterien.

Vielmehr wurden – entgegen den Bestimmungen des Artikel 7.4 VHC – durch die Wahl des beschwerdegegenständlichen Veranstaltungsortes sowohl die Anreise selbst, als auch die Übernachtung und die damit einhergehende Verpflegung der Veranstaltungsteilnehmer am Vorabend erforderlich und dadurch (Zusatz-)Kosten verursacht, die – insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Teilnehmer dieser Veranstaltung alle in der D [Anm.: Veranstalter] beschäftigt sind – sachlich nicht gerechtfertigt sind.

Zusammenfassend kommt der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz daher zu der Auffassung, dass die vom betroffenen Unternehmen unterstützte Veranstaltung A am [Anm.: Vortag des Veranstaltungstages] und [Anm.: Tag der Veranstaltung] im B [Anm.: Veranstaltungsräumlichkeit] in C [Anm.: Veranstaltungsort] den Bestimmungen des Artikels 7.4 VHC nicht entsprochen hat bzw. entspricht.

### **Unterlassungserklärung:**

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der PHARMIG - Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz PHARMIG) hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder [Anm.: Mitglieder] die – gegen die X\*\*\*\*\* GmbH am 04.02.2011 bei der PHARMIG eingebrachte anonyme Beschwerde vom 31.01.2011 geprüft und im Zuge der eigenen Sachverhaltsaufklärung einstimmig für begründet erachtet, dass die X\*\*\*\*\* GmbH bei der Unterstützung der Veranstaltung A der D [Anm.: Veranstalter] am [Anm.: Vortag des Veranstaltungstages] und [Anm.: Tag der Veranstaltung] im B [Anm.: Veranstaltungsräumlichkeit] in C [Anm.: Veranstaltungsort] die Bestimmungen des Artikels 7.4 VHC (Wahl des Veranstaltungsortes) verletzt hat.

Die X\*\*\*\*\* GmbH (eingetragen beim [Anm.: FN] zu FN [Anm.: FN]) in [Anm.: Ort], ausgewiesen durch ihre vertretungsbefugten Organe, verpflichtet sich hiermit gegenüber der PHARMIG, 1090 Wien, Garnisongasse 4/1/6, unwiderruflich und ohne weitere Bedingungen,

- I.) es ab sofort zu unterlassen, Veranstaltungen zu unterstützen, deren jeweilige Tagungsorte nicht dem Zweck der jeweiligen Veranstaltung dienen und/oder nicht nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt sind sowie**
  
- II.) an die PHARMIG binnen vierzehn Tagen ab Zustellung dieser Unterlassungserklärung die Kosten dieses Verfahrens in der Höhe von EUR 3.000,00 zzgl. Umsatzsteuer zu entrichten.**

Die Unterlassungserklärung wurde vom ausgewiesenen Vertreter des betroffenen Unternehmens am 21. Juni 2011 unterfertigt.